

MITGLIEDS ANTRAG 2026

Golfclub St. Pölten (ZVR 328772241)



Hiermit stelle ich,

Herr/Frau _____

Geboren am _____ Beruf _____

Adresse _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

den Antrag auf eine „außerordentliche Mitgliedschaft“ in der Kategorie:

Einzelmitglied ☐

Einzelmitglied Wochentag ☐

Hauptmitglied ☐

Anschlussmitglied ☐

KIND 6-12 j. ☐

Jugendlicher – 18 j. ☐

Student -27. J.(inkl. Inskriptionsnachweis) ☐

ZAHLUNGSMODALITÄTEN:(siehe Bedingungen Zahlungsarten Beiblatt)

ANTRAG auf Zahlung über Diners Club / ☐ **(Bonus ca. 3% gerundet)**

Antrag auf Zahlung per Erlagschein direkt an den Club ☐

„Außerordentliches Mitglied“, d.h. volles Spielrecht, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung. Durch meine Unterschrift bestätige ich, das umseitig bedruckte Merkblatt „Bedingungen für Mitgliedschaften“ gelesen zu haben. Ich erkläre mich bereit, die Mitgliedsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung/Vorschreibung, sowie die folgenden Mitgliedsgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Benützung der Anlagen auf eigene Gefahr erfolgt. Weiters erkenne ich die Statuten des GC St. Pölten an. Es gelten die Bestimmungen der jeweilig aktuellen Preisliste. Dieser Antrag wird durch einseitige Annahme des Clubs wirksam.

Jede außerordentliche Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs) ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. Vereins- und Verbandsabgaben für das nächste Jahr noch zu entrichten.

Hinweis:

Bedingungen für Mitgliedschaften und die Satzungen des GC St. Pölten können Sie unter www.noee-golfclub.at nachlesen bzw. in unserem Sekretariat anfordern.

Ich bin (bitte ankreuzen)

noch kein Golfer

☐

Golfer mit Club PE

☐

abgenommen von _____

Golfer mit ÖGV PR (-54)

☐

Kopie TE-Zertifikat erforderlich!

Golfer mit Clubvorgabe/Stammvorgabe _____, Stammvorgabenblatt erforderlich!

Ort, Datum

Im Falle eines Minderjährigen: Der unterfertigte Erziehungsberechtigte übernimmt die Zahlungsverpflichtungen des Minderjährigen Mitglieds in sein persönliches Erfüllungsversprechen und garantiert die vollständige Bezahlung!

UNTERSCHRIFT Antragssteller

Vermerk Golfclub:

Einschreibgebühr

0,-

Mitgliedsgebühr Saison

Sonstiges (Box, Golfrevue ...)

Vereins- und Verbandsabgaben

Summe:

=====

**Bedingungen für Mitgliedschaften
Des Golfclub St. Pölten (ZVR 328772241)**



A) ALLGEMEINES:

1. Die Mitgliedschaft setzt
 - a) einen ordnungsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrag,
 - b) einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
 - c) die vollständige Bezahlung der Einschreibgebühr (Aufnahmegebühr) voraus.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung, sowie die folgenden Mitgliedsgebühren bis Ende Jänner des jeweiligen Spieljahres bzw. unmittelbar nach Vorschreibung zu bezahlen.
3. Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Spielberechtigung auf der Golfanlage St. Pölten Schloss Kurs und Park Kurs nach Bedingungen der Mitgliederkategorie vorliegt.
4. Sofern mit einem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Mitgliedsgebühr (inklusive Vereins- und Verbandsabgaben) automatisch verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Das Mitglied erhält eine Mitgliedschaft mit einer Spielberechtigung auf der Golfanlage, die er grundsätzlich nur persönlich ausüben kann.
6. Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Einschreibgebühr, Mitgliedsgebühr und Verbandsbeiträge.
7. Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr (bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft sowohl von Seiten des Mitglieds als auch von Seiten des Golfclubs) ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand (bzw. an das jeweilige Mitglied) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Mitgliedsbeitrag inkl. Vereins- und Verbandsabgaben für das nächste Jahr noch zu entrichten.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (§15) gefälltes Erkenntnis, Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Clubs Schaden zufügen oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Personen, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich und wissentlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Clubjahr zu entrichten.

B) BESONDERES:

1. Der Beitritt zum Golfclub kann auf zwei Arten erfolgen:
 - a) Als "Außerordentliches Mitglied":
Volles Spielrecht, aber kein Sitz- und Stimmrecht bzw. kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
 - b) Als "Ordentliches Mitglied":
Volles Spielrecht, Sitz- und Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

Die Vermietungsgesellschaft des Golfclub St. Pölten hat für die Golfanlage einen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer bzw. dem diesbezüglich Verfügungsberechtigten abgeschlossen. Der bezugshabende Pachtvertrag für Park- und Schloss Kurs endet per 2037. Die Vermietungsgesellschaft hat darüber hinaus für die Golfanlage mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Nutzungsvereinbarung ist die Bedingung geregelt, zu denen der Verein und dessen Mitglieder, die im Besitze der Vermietungsgesellschaft stehenden Einrichtungen (Platz, Range, Infrastruktur) nutzen kann. Generell ist der Verein berechtigt die Golfanlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse in der Zeit von etwa 15. März bis etwa 31. Oktober eines jeden Jahres zur Ausübung des Golfportes zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit ist die Benützung der Anlage nur im gesonderten Einvernehmen mit der Vermietungsgesellschaft möglich.

C) SONSTIGES:

1. Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Preisliste. Wird vom Vorstand in der jeweiligen Periode kein diesbezüglicher Beschluss gefasst, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode in der Höhe des Verbraucherpreisindex.
2. Bei Beitritt eines Minderjährigen in den Golfclub übernimmt der auf der Beitrittserklärung unterfertigte Erziehungsberechtigte die Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen Mitglieds in sein persönliches Erfüllungsversprechen und garantiert die vollständige Bezahlung!
3. Die Nutzung der Golfanlagen erfolgt von allen Spielberechtigten immer auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Eine Haftung des Vereins für Sach- bzw. Personenschäden, die ein Spielberechtigter bei Benutzung der Golfanlagen erleidet oder selbst verursacht, sowie eine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Eigentum eines Spielberechtigten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
5. Mitglieder/Spieler und Gäste haften für etwaige Personen und/oder Sachschäden, die durch ihr Spiel verursacht werden. Der Club verweist in diesem Zusammenhang auf die im Golfsport üblichen Sicherheits-, Etikettevorschriften und spezifischen Platzregeln hin und empfiehlt den Abschluss einer ausreichenden Golfhaftpflichtversicherung.
6. Caddy Schrank, Boxen, etc.: Der Golfclub und der Betreiber der Golfanlage haften nicht für die eingebrachten Sachen, außer wenn sie Schäden grob schuldhaft verursachen. Die Schränke, Boxen, etc. dienen nicht zur Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Schmuck oder ähnlichen Sachen. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm eingebrachten Sachen bei Bedarf daher selbst zu versichern sind. Wir empfehlen Ihre Versicherungssituation zu überprüfen (Haushaltsversicherung bzw. eigene so genannte Golfversicherung/„Hole in One und Schläger – Versicherung“). Nähere Informationen bzw. Antragsformulare erhalten sie im Clubsekretariat.
7. Für alle Mitgliedschaften gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten des GC St. Pölten.
8. Angebote des GC St. Pölten sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und jederzeitige Änderung (auch dieser Bedingungen für Mitgliedschaften) sind vorbehalten.